

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 28. December 1892.

1892.

Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2060 das Gesetz, betreffend die Einführung des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 14. December 1892; unter

Nr. 2061 die Verordnung über die Führung der Reichsflagge. Vom 8. November 1892; unter

Nr. 2062 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891, betreffend die Cantonen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. December 1892; und unter

Nr. 2063 die Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 14. December 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Liberia. Vom 1. Januar 1893 ab können nach Bassa (Buchanan), Harper (Robertsport) Monrovia und Sinoe in Liberia Zahlungen bis zum Betrage von 400 Mk. im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Zu den Postanweisungen ist allgemein das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden; der auszuzahlende Betrag ist nur in der deutschen Markwährung anzugeben. Die Umwandlung in die Landeswährung von Liberia (Dollars und Cents) wird erst durch die Liberischen Postanstalten bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mk. oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 16. December 1892.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

2) Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Costa Rica.

Vom 1. Januar ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Costa Rica auf dem directen Wege über Hamburg nach Maßgabe der Bestimmungen der internationalen Postpaket-Uebereinkunft versandt werden.

Ausgegeben in Marienwerder am 29. December 1892.

Die Postpakete müssen frankirt werden.

Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 2 Mk. 40 Pf. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 18. December 1892.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

3) Dem Amts- und Standesamts-Bezirk Heinen im Kreise Stuhm, wird vom 1. Januar 1893 ab der Name Louisewalde beigelegt.

Danzig, den 20. December 1892.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister
v. Gofler.

4) Zur Unterstützung von Kriegs-Veteranen, welche geborene Schlesier sind, an den Feldzügen von 1813/15 theilgenommen haben und während derselben verstümmelt oder infolge erlittener Verwundung invalide geworden, sowie außerdem einer Unterstützung würdig und bedürftig sind, stehen alljährlich die Zinsen eines Legats zur Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau.

Da im Regierungs-Bezirk die interessirenden Veteranen ausgestorben sind, werden die im diesseitigen Regierungs-Bezirk etwa vorhandenen Veteranen, welche den vorstehenden Bedingungen genügen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes anzumelden.

Marienwerder, den 6. December 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Nickisch-Rosenegf.

5) Es wird hiernit unter Bezugnahme auf § 94 I der Wehrordnung vom 22. November 1888 bekannt gemacht, daß für die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen bei der Infanterie am 1. April 1893 im Bezirk des XVII. Armeekorps das 1. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14 in Graudenz und das 3. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 128 in Danzig bestimmt worden sind.

Marienwerder, den 15. December 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) Es sind im Kreise Schlochau folgende Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter ernannt:

Nr.	Name	Es sind wieder resp. neuernannt:	
		zu Amtsvorstehern	zu Stellvertretern
1	Graban	Schulz, früher Gutsbesitzer jetzt Rentier in Briesnig.	—
2	Schönauf	Hartwig, Gutsbesitzer in Schönwalde.	Tißner, Gutsbesitzer in Klein Wittfelde.
9	Landeck	—	Tappert, Gutsbesitzer in Landeckermühl.
10	Peterswalde	—	Kunde, Gutsbesitzer in Rosenfelde.
11	Barckenfelde	Kaun, Gutsbesitzer in Barckenfelde.	Hennecke Gutsbesitzer in Heinrichswalde.
12	Mosfin	Hilgendorf, Gutsbesitzer in Marienfelde.	Emil Zander, Gutsbesitzer in Steinborn.
15	Kirchau	Fengler, Gutsbesitzer in Buchholz.	—
16	Kaldau	—	Macrow, Rittergutsbesitzer in Woltersdorf.
17	Pollnig	Flörke, Administrator in Pollnig.	—
19	Stolzenfelde	Kurbach, Rittergutsbesitzer in Stolzenfelde.	—
21	Sampohl	Hönig, Rittergutsbesitzer in Sampohl.	Hilgendorf, Rittergutsbesitzer in Flagig.
28	Briesen	} Hoffmann, Gemeindevorsteher in Ndl. Briesen.	—
29	Borezyskowo		—
30	Liepnig	Theophil von Lipinski, Besitzer in Liepnig.	Janag v. Gleszinski, Besitzer u. Gemeindevorsteher in Liepnig.
31	Grünhohen	Saßmann, Besitzer in Melluo.	—
32	Heidemühl	Ruß, Gutsbesitzer in Ossusnitha.	—

Marienwerder, den 16. December 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 7. September d. J. (Amtsblatt S. 270) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern zu der dem Central-Comité der Ausstellung für Wohnungseinrichtungen in Berlin gestatteten öffentlichen Auspielung von Ausstellungsgegenständen nur 200000 Loose zu je 1 Mk., eingetheilt in zwei Serien von je 100000 Loosen, ausgegeben und die Gewinne auf die Zahl 1738 vermindert werden.

Marienwerder, den 14. December 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Dr. phil. Georg Ebeling in Gr. Peterkau, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 15. December 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Marie Heufeler in Landsburg ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 15. December 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers frei gewordene Kreisthierarztstelle des Kreises Marienburg in Westpr. soll zum 1. Februar l. J. von Neuem besetzt werden.

Das aus der Staatskasse zu zahlende Gehalt dieser Stelle beträgt 600 Mk. jährlich. Der bisherige

Inhaber der Stelle hat außerdem einen jährlichen Zuschuß von 300 Mk. aus Kreismitteln bezogen. Dieser Zuschuß wird voraussichtlich späterhin nicht wegfallen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Befähigungszeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei mir melden.

Danzig, den 13. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

11) Am 1. Januar 1893 erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Straßund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbüchsellern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 21. December 1892.

Königliche Eisenbahn-Direction.

12) Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1893 gelangt an Stelle des bisherigen Binnengütertarifs vom 1. Januar 1891 nebst Nachträgen ein neuer Tarif für die Beförderung von Gütern im Binnenvorkehr der unterzeichneten Direction zur Ausgabe.

Derselbe enthält neben den bereits früher ver-

öffentlichentendungen die in Folge Einführung der neuen Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands anderweit festgestellten besonderen Bestimmungen, welche vom 1. Januar 1893 auch im Verkehr mit den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn, Ostpreussischen Südbahn und Königsberg-Cranzer Bahn Anwendung finden.

Abzüge des neuen Tarifs sind zum Preise von 0,70 Mk. für das Stück durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zu beziehen.

Ferner wird mit dem 15. Januar 1893 die bisher nur zur Abfertigung von Stückgütern befugte Haltestelle Argentinagen auch für den Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet.

Bromberg, den 18. December 1892.

Königliche Eisenbahn-Direction.

13) Bekanntmachung,

betreffend die Feststellung der Bergreviere und die Ueberweisung der Annahme von Mithungen an die Revierbeamten in dem Verwaltungsbezirke des königlichen Oberbergamtes zu Breslau.

§ 1. Auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die Bezirke der Revierbeamten in den Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen mit der Wirkung vom 1. Januar 1893 ab wie folgt festgestellt:

I. Bergrevier Zabrze.

(Sitz des Revierbeamten: Zabrze.)

Dasselbe umfaßt den Kreis Gleiwitz und Theile der Kreise Zabrze, Kattowitz und Beuthen. Es wird begrenzt im Osten durch die die Klodnitz bei dem Chausseehause Althammer an der Südgrenze des Kreises Kattowitz überschreitende, über Halemba, Antonienhütte, Kolonia Schwarzwald, Ruda, Bobrek führende Straße, bis zu dem Punkte, wo dieselbe an der Haltestelle Bobrek die Eisenbahn Gleiwitz-Borsigwerk-Beuthen erreicht. Von hier aus bildet im Norden diese Eisenbahn die Grenze, bis sie die Grenze des Kreises Ost-Gleiwitz erreicht. Im Uebrigen bilden die Grenzen dieses Kreises und der Kreise Zabrze und Kattowitz die Grenzen des Reviers.

II. Bergrevier Süd-Beuthen.

(Sitz des Revierbeamten: Beuthen D.-S.)

Dasselbe umfaßt Theile der Kreise Zabrze und Beuthen. Es schließt sich im Westen an das Bergrevier Zabrze an. Im Norden wird es durch die östlich der Haltestelle Bobrek verlaufende Strecke der Eisenbahn Gleiwitz-Borsigwerk-Beuthen begrenzt, bis dieselbe mit der Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn (Strecke Chorzow-Beuthen) zusammentrifft. Von diesem Punkte ab bildet die letztgenannte Eisenbahn die Nordostgrenze des Reviers, bis dieselbe die von Beuthen über Mittel-Lagiewnik nach Schwientochlowitz führende Straße erreicht, welche hierauf die Ostgrenze des Reviers bis zu dem Schnittpunkt mit der Eisenbahn Zabrze-Kattowitz darstellt. Von hier ab

in westlicher Richtung begrenzt diese Eisenbahn das Revier im Süden, bis sie im Bahnhof Ruda das Bergrevier Zabrze erreicht.

III. Bergrevier Königshütte.

(Sitz des Revierbeamten: Königshütte D.-S.)

Dasselbe erstreckt sich über Theile der Kreise Beuthen und Kattowitz. Es wird im Süden begrenzt durch den Lauf der Klodnitz zwischen den Grenzen der Bergreviere Myslowitz-Kattowitz und Zabrze. Im Westen lehnt es sich mit dem südlichen Theile an das Bergrevier Zabrze, mit dem nördlichen Theile an das Bergrevier Süd-Beuthen an, und zwar an letzteres bis zu demjenigen Punkte, wo die Rechte-Ober-Ufer Eisenbahn mit der Straße Beuthen-Mittel-Lagiewnik-Schwientochlowitz zusammentrifft. Von hier aus verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung in der Linie der letztgenannten Eisenbahn, bis dieselbe durch den südlich von Maczelskowitz belegenen, von Wittkow aus führenden Weg berührt wird. Dieser Weg in seiner weiteren Fortsetzung über Wittkow-Agneshütte-Baildonhütte bis zur Grenze des Bergreviers Myslowitz-Kattowitz, und demnächst die nach Westen und weiterhin sich nach Süden wendende Grenze des letzteren Reviers bis zu deren Zusammentreffen mit der Klodnitz schließen das Bergrevier gegen Osten ab.

IV. Bergrevier Ost-Beuthen.

(Sitz des Revierbeamten: Beuthen D.-S.)

Dasselbe umfaßt Theile der Kreise Beuthen und Kattowitz. Es grenzt im Südwesten an das Bergrevier Königshütte, wird im Süden begrenzt durch den von Wittkow über das Dominium Siemianowitz in der Richtung nach Gzeladz bis zur (trockenen) Landesgrenze führenden Weg, im Osten durch die von hier aus nach Norden verlaufende Landesgrenze bis zum Grenzpfahl Nr. 186. Von hier wird die Grenze gebildet durch den das Dorf Ramin in südlicher Richtung durchschneidenden Mühlweg, bis derselbe den nach Westen verlaufenden Weg berührt, welcher südlich von Brzozowicz durch Scharley nach Beuthen und daselbst durch die Scharley- und Krakauerstraße bis zu der die Oberschlesische Eisenbahn überschreitenden Straße nach Königshütte führt. Bis zu diesem Schnittpunkt bildet der eben beschriebene Weg die Grenze. Von hier ab verläuft die Grenze längs der Oberschlesischen Eisenbahn in westlicher Richtung, bis dieselbe von der Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn Beuthen-Chorzow geschnitten wird und folgt von diesem Schnittpunkte an der zuletzt genannten Bahnlinie bis zur Grenze des Bergreviers Königshütte.

V. Bergrevier Tarnowitz.

(Sitz des Revierbeamten: Tarnowitz.)

Dasselbe umfaßt die Kreise Groß-Strehlig, Oppeln, Kreuzburg, Rosenbergr, Lublinitz, Tarnowitz, den nördlich der Eisenbahn Gleiwitz-Borsigwerk-Beuthen belegenen Theil des Kreises Zabrze und denjenigen Theil des Kreises Beuthen, welcher nördlich von der eben genannten Bahn gelegen ist und im Süden und Südosten von dem Bergrevier Ost-Beuthen begrenzt wird.

VI. Bergrevier Kattowig.

(Sitz des Revierbeamten: Kattowig.)

Dasselbe erstreckt sich über den Kreis Pleß und Theile des Kreises Kattowig. Es wird begrenzt im Norden und Nordwesten durch die Bergreviere Zabrze, Königshütte und Ost-Beuthen, im Osten und Süden durch die Landesgrenze, im Westen durch die Kreisgrenze Pleß-Nybnik. Ausgeschlossen von ihm ist der zum Revier Myslowig-Kattowig gehörende Bezirk.

VII. Bergrevier Ratibor.

(Sitz des Revierbeamten: Ratibor.)

Dasselbe umfaßt die Kreise Nybnik, Grottkau, Reiffe, Falkenberg, Neustadt, Leobischütz, Cosel und Ratibor.

VIII. Bergrevier Myslowig-Kattowig.

(Sitz des Revierbeamten: Kattowig.)

Das Bergrevier der Herrschaft Myslowig-Kattowig, in welchem das Bergregal dem Inhaber dieser Herrschaft zusteht, umfaßt die im Kreise Kattowig gelegenen Gemarkungen Stadt und Schloß Myslowig mit Kolonie Piaffet, Janow, Brzenskowitz, Schoppinik, Koszdin, Bogutschütz mit Zawodzie, Kattowig nebst Brynow, Muchowitz, Holde und Kattowitzer Zawodzie, Salenze, Brzezinka und Slupna, endlich die im Kreise Pleß belegene Gemarkung Dziedzkowik mit Bruffowa.

IX. Bergrevier Westlich-Waldenburg.*)

(Sitz des Revierbeamten: Waldenburg i. Schl.)

Dieses Revier umfaßt die zum Regierungsbezirk Breslau gehörigen Kreise Neurode, Glaz, Habelschwerdt, Schweidnitz, Striegau, Reichenbach, Frankenstein, Strehlen, Nimpfisch, Münsterberg, Breslau, Neumarkt, Ohlau, Brieg, Dels und Namslau, sowie denjenigen Theil des Kreises Waldenburg, welcher ostwärts der von Freiburg, über Altwasser, Ober-Waldenburg und Friedland nach der Preussisch-Oesterreichischen Landesgrenze führenden Chaussee liegt.

X. Bergrevier Westlich-Waldenburg.

(Sitz des Revierbeamten: Waldenburg i. Schl.)

Dasselbe umfaßt den westwärts von der unter IX bezeichneten Chaussee gelegenen Theil des Kreises Waldenburg, sowie die im Regierungsbezirk Liegnitz liegenden Kreise Landeshut, Jauer und Volkenhain.

XI. Bergrevier Görlitz.

(Sitz des Revierbeamten: Görlitz.)

Das Bergrevier Görlitz umfaßt den Regierungsbezirk Liegnitz mit Ausnahme der zum Bergrevier Westlich-Waldenburg gehörigen Kreise Landeshut, Jauer und Volkenhain, die zum Regierungsbezirk Breslau gehörigen Kreise Gubrau, Steinau, Wohlau, Trebnitz, Militsch und Groß-Wartenberg, sowie die Provinzen Posen, Westpreußen und Ostpreußen.

§ 2. Erstreckt sich der Betrieb eines Bergwerks über das Gebiet mehrerer Bergreviere, so bestimmt das

*) Das Bergrevier Westlich-Waldenburg wird gegenwärtig von dem Revierbeamten des Reviers Westlich-Waldenburg zu Waldenburg mit verwaltet.

Oberbergamt denjenigen Revierbeamten, dessen Geschäftskreis dieses Bergwerk unterstehen soll.

§ 3. Die Annahme der Muthungen wird für die im § 1 unter Ziffer I bis VII und IX bis XI festgestellten Bergreviere auf Grund des § 12 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes den königlichen Revierbeamten überwiesen.

Zur Annahme der Muthungen ist ausschließlich derjenige Revierbeamte befugt, in dessen Bergrevier der Fundpunkt, oder im Falle des § 16 Absatz 1 des Allgemeinen Berggesetzes der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks liegt. Anträge auf Feldesumwandlung sind gemäß § 215 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes bei denjenigen Revierbeamten zu stellen, in dessen Bergrevier der Fundpunkt des bestehenden Bergwerks liegt.

Die Präsentation sowie die protokollarische Aufnahme von Muthungen darf nur im Dienstlokale des zuständigen Revierbeamten und nur an Werktagen in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags erfolgen.

Den Muthern wird empfohlen, schriftliche Muthungen, welche durch die Post befördert werden, auf dem Briefumschlage mit der Bezeichnung „Muthung“ zu versehen. Telegraphisch eingelegte Muthungen werden wie schriftlich angebrachte Muthungen behandelt.

§ 4. In dem Bergrevier Myslowig-Kattowig (§ 1 Ziffer VIII) findet die Annahme von Muthungen nach Maßgabe des Regulativs vom 12. Oktober 1857 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1858, Seite 300) durch den Revierbeamten der Herrschaftlich Myslowig-Kattowiger Bergwerks-Direktion zu Kattowig statt.

Breslau, den 6. Dezember 1892.

Königliches Oberbergamt.

Pinno.

14)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1889 in den Amtsblättern für den Regierungs-Bezirk Danzig Nr. 25 Seite 155 pro 1889 und für den Regierungs-Bezirk Marienwerder Nr. 25 Seite 196 pro 1889 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich gemäß § 11 letzter Satz des Reglements für die Westpreussischen Provinzial-Irren-Anstalten zu Schwesk und Neustadt die Anlage C „Verpflichtungserklärung“, wie in der Anlage angegeben, abgeändert habe.

Die „Verpflichtungserklärungen“ sind demgemäß fortan in dieser Form den Anträgen auf Aufnahme geisteskranker Personen in eine der Provinzial-Irren-Anstalten beizufügen.

Danzig, den 18. December 1892.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaackel.

15)

Bekanntmachung.

Bei der am 15. Dezember 1892 für das Jahr 1893 planmäßig bewirkten Ausloosung der Köffeler

Kreisanleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission				
Littr.	C.	Nr.	2 über	1000 Mk.
"	C.	"	5 "	1000 "
"	C	"	12 "	1000 "
"	C	"	4 "	1000 "
Summa				4000 Mk.
IV. Emission.				
Littr.	B	Nr.	33 über	2000 Mk.
"	B	"	40 "	2000 "
"	C	"	49 "	1000 "
"	D	"	6 "	500 "
"	E	"	28 "	200 "
"	E	"	4 "	200 "
"	E	"	37 "	200 "
"	E	"	32 "	200 "
Summa				6300 Mk.

Die ausgelosten Kreisanleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1893 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinsscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen als auch der früheren ausgelosten und unerhoben gebliebenen Kreisanleihscheine

I. Emission				
Littr.	B	Nr.	20 über	300 Mk.
III. Emission				
Littr.	E	Nr.	53 über	200 Mk.
IV. Emission				
Littr.	B	Nr.	38 über	2000 Mk.

erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse hier und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 16. December 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Moriz Schicho, Gärtnerlehrling, geboren am 19. September 1877 zu Graz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 29. October d. J.
2. Anton Soefka, Bäcker, geboren am 10. Mai 1866 zu Smichow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern, vom 26. October d. J.
3. Emil Arnold, Bäcker, geboren am 4. April 1873 zu Szent-Gotthard, Komitat Vas, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 3. November d. J.
4. Franz Büttner, Färberegele, geboren am 25.

Juni 1870 zu Meidling, Bezirk Sechshaus bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, Landstreichens und Führens verbotener Waffen, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kelheim, vom 15. November d. J.

5. Oskar Groh, Metzger, geboren am 13. November 1873 zu Basel, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 3. November d. J.
6. Anton Richard Emil Hjemder, Maler, geboren am 8. Mai 1871 zu Taarnby bei Kopenhagen, ortsangehörig zu Kopenhagen, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 4. November d. J.
7. Franz Hinterreiter, Arbeiter, geboren am 20. Januar 1840 zu Neubistritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 21. November d. J.
8. Niels Georg Hoffmann, Maler, geboren am 24. Februar 1873 zu Horslunde, Amt Maribo, Dänemark, ortsangehörig zu Kopenhagen, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 4. November d. J.
9. Johann Jacob, Bergmann, geboren am 12. März 1831 zu Sierck, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 18. November d. J.
10. Johann Ferick, Schmiedegele, geboren am 11. October 1862 zu Bohorovic, Gemeinde Kraslowitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 21. October d. J.

17) Verjonal-Chronik.

In Kreise Rosenbergr ist der Oberinspector D a s e zu Traupel zum Amtsvorsteher und der Besitzer K r a u s e zu Heinrichau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Heinrichau bestellt.

18) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Grabowo, Kreis Schwes, wird zum 1. Februar l. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bis zum 15. Januar l. J. bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Treichel zu Schwes zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Schloß Birglau, Kreis Thorn, wird zum 1. Februar 1893 erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Dr. Hubrich zu Culmsee zu melden.

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.)

Verpflichtungs-Erklärung

der

Angehörigen wegen Tragung der Kosten in Gemäßheit des § 11 Nr. 5 des Reglements für die westpreussischen Irren-Anstalten vom 30. März 1889.

Vor dem unterzeichneten Magistrat — Polizeiverwaltung — Amtsvorsteher — (das nicht zutreffende ist auszustreichen) erschien — en — am heutigen Tage

(Vor- und Zuname des (der) Comparenten, dessen (deren) Alter und Wohnort)

als persönlich bekannt (von dem glaubwürdigen N. N.

aus

refognoszirt) und

geschäftsfähig und gab — en — folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich (Wir) verpflichte mich (verpflichten uns) hierdurch für

aus

(Vor- und Zuname des Kranken Wohnort) Kreis

dessen

Aufnahme in die Klasse der Provinzial-Irrenanstalt zu

beantragt ist, alle ordentlichen und außerordentlichen Verpflegungskosten gemäß der Bestimmungen in den §§ 11 Nr. 5 beziehungsweise 6, 20, 21, 25, 26 und 30 des Reglements für die westpreussischen Irrenanstalten, welche mir — uns — soeben vorgelesen und erklärt worden sind, pünktlich zu den bestimmungsmäßigen Terminen vierteljährlich im Voraus an die Anstaltskasse portofrei einzuzahlen. Ich — Wir — unterwerfe mich — unterwerfen uns — auch ausdrücklich den bestehenden beziehungsweise noch zu erlassenden Bestimmungen des Anstalts-Reglements, welche ich — wir — hiermit als für mich — uns — rechtsverbindlich anerkenne.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

Geschehen wie oben.

Der Magistrat.

Die Polizeiverwaltung.

Der Amtsvorsteher.

Der Landrath.